

SATZUNG des CVJM

**Christlicher Verein Junger Menschen e. V.
72770 Reutlingen (Ohmenhausen)**

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Ohmenhausen e. V. (abgekürzt = CVJM Ohmenhausen e. V.)
2. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen-Ohmenhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen einzutragen.
4. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e. V. im Evang. Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evang. Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein will jungen Menschen aller Stände und Berufe nach Leib, Seele und Geist dienen. Die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefaßte Zielerklärung entspricht dem Zweck des Vereins:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten, wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten. "

Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzklärung verabschiedet:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen".

Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen.

Der Verein bezweckt dadurch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge auf der Grundlage eines biblischen Christenglaubens junger Menschen auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiet.

3. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er

- a) den jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus ist durch Bibelabende und Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) den jungen Menschen hilft in inneren und äußeren Nöten durch Beratung und Betreuung,
 - c) den jungen Menschen dient durch Vorträge Pflege der Musik, des Sports, sowie durch Wanderungen und Freizeiten,
 - d) das äußere und innere Wohl der jungen Menschen durch ein freundliches Heim fördert soweit dies möglich und erforderlich ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter in einer hierfür bestimmten Versammlung. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Brudervereine werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen
2. Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder tragen die Verantwortung für die Arbeit des Vereins.
 - b) Die durch Gottes Wort und Gebet verbundenen Mitglieder sind die eigentlichen Träger der CVJM-Arbeit.
 - c) Sie bezeugen durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Christus und wollen jeden Dienst auf betendem Herzen tragen.
 - d) Sie bekennen sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Heiland und fördern seinen missionarischen Auftrag.
4. Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in folgende Gruppen:

Jungschar, Jungenschaft, Mädchenkreis, Jugendkreis, Jugendclub, koedukativ (gemischt) arbeitende Gruppe, Kreis junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen.
Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Leitung

Die Gesamtleitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der von einem Ausschuss unterstützt wird. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

1. Vorstand des Vereins: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig und Mitglied des CVJM sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen verantwortlich.
3. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 5 - 10 Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss. Die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des CVJM ist. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

4. Zu folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand und der stellvertretende Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Ausschusses:
 - a) bei Rechtsgeschäften jeder Art über Grundstücke,
 - b) bei der Aufnahme von Darlehen,
 - c) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
5. Der Ausschuss ist vorallem Zuständig für:
 - a) die Gliderung der Arbeit des Vereins (§ 4, 1),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung, bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen. Der Ausschuss kann den Kassier und den Schriftführer mit beratender Stimme zum Ausschuss hinzuwählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und des Kassiers,
 - c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten, regelmässigen, jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Ohmenhausen e. V. mit Sitz in Reutlingen -Ohmenhausen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar - gemeinnützige - mild tätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist - siehe § 2, Ziff. 1 und 2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch § 2, Ziff. 3.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2, Ziff. 1 u. 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
3. Die Übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel aller Ausschussmitglieder und drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschliessen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder und der Zustimmung von drei Viertel der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an die ev. Kirchengemeinde Ohmenhausen, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Reutlingen-Ohmenhausen, den 15. Februar 1981